

Gemeindeamt Krakau

8854 Krakau, Krakaudorf 120 - Bezirk Murau - Steiermark UID: ATU69181315

Tel. 03535/8202 - Fax 03535/82024 - E-Mail: gde@krakau.gv.at

Website: www.krakau.gv.at

ANTRAG auf Bewilligung einer Hauptwohnsitzprämie für Studierende

.....
Vorname / Nachname

.....
Anschrift

.....
PLZ / Ort

An die
Gemeinde Krakau
Krakaudorf 120
8854 Krakau

Von der Gemeinde auszufüllen:
sachlich und rechnerisch überprüft

Mit HWS gemeldet: ja nein

Studienbestätigung beiliegend:

ja nein

Jahresfrist erfüllt: ja nein

.....
Datum:

.....
Unterschrift:

Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Krakau vom 13.12.2015, wird die Bewilligung einer Hauptwohnsitzprämie für Studierende in der Höhe von € 350,00 beantragt.

Antragsteller/in: Vom Antragsteller/in auszufüllen

Name:.....

Geb. Datum:.....

Hauptwohnsitz Straße:.....

PLZ:..... Ort:.....

Telefon:..... Mobil:...../.....

E-Mail-Adresse:.....

Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogische Hochschule:

.....

.....

.....

Bankverbindung:

Bankinstitut:.....

IBAN:..... BIC-Swift Code:.....

BEILAGE:

- Schriftliche Studienbestätigung der Universität/ Privatuniversität/ Fachhochschule/ Pädagogischen Hochschule

.....
Unterschrift des Antragstellers/in

HINWEISE:

1. Förderungsberechtigt sind Studierende, die mit dem Hauptwohnsitz in der Krakau gemeldet sind, das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben und als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule studieren.
2. Der Förderungszeitraum beginnt mit dem Tag der Bewilligung des Förderungsantrages und endet nach dem Ablauf von 365 Tagen.
3. Einmalig werden für den im Punkt 2. angeführten Förderungszeitraum € 350,-- ausbezahlt.
4.
 - A. Förderanträge sind am Gemeindeamt sowie auf der Homepage www.krakau.gv.at verfügbar.
 - B. Die Antragstellung ist bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zulässig.
 - C. Im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsantrages muss der Antragsteller mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krakau gemeldet sein.
 - D. Dem Förderantrag ist eine Studienbestätigung beizuschließen.
 - E. Eine erneute Antragstellung ist erst nach Ablauf des im Punkt 2. angeführten Förderungszeitraumes möglich.
5. Der Hauptwohnsitz muss während des gesamten Förderungszeitraumes durchgehend in der Gemeinde Krakau aufrechterhalten werden, ansonsten ist der Förderbeitrag in voller Höhe zu zurückzuzahlen.